

Gutachten
zur Lohn- bzw. Einkommensteuerpflicht von Ordensangehörigen
aus der Sicht des kirchlichen Rechts

Von Dr. Audomar Scheuermann
ord. Professor der Universität München

ÜBERSICHT

1. Teil

Die kirchenrechtlichen Sachverhalte

- I. Zum Begriff „Ordensangehörige“
- II. Gelübde, Profes, Inkorporationsakt
- III. Das Vertragsverhältnis zwischen der Ordensperson und ihrem Verband
- IV. Die Erwerbsfähigkeit der Ordensangehörigen
- V. Die Fremddienstlichkeit der Ordensangehörigen
- VI. Die „Einkünfte“ der Ordensleute: ihr Lebensunterhalt

2. Teil

Die Auswirkungen der kirchenrechtlichen Sachverhalte im Bereich des staatlichen Rechts

- I. Die Erheblichkeit des kirchenrechtlichen Vertragsverhältnisses
- II. Die Verbindlichkeit der kirchlichen Autonomie im staatlichen Bereich
- III. Zum Urteil des RFH vom 23. 12. 1940
- IV. Zum Urteil des BFH vom 9. 2. 1951
- V. Zum Urteil des BFH vom 19.12. 1951
- VI. Zum Urteil des BFH vom 20. 3. 1953
- VII. Zum Urteil des Finanzgerichts Nürnberg vom 28. 10. 1960

Einleitung

Ein echtes Problem ist mit der Frage gegeben: Sind Ordensleute nach staatlichem Recht lohn- bzw. einkommensteuerpflichtig? Naturgemäß kommt dieses Problem nur im Bereich des staatlichen Rechts auf, weil hier allein eine Steuerschuld dieser Art entstehen kann. Zwei höchstgerichtliche deutsche Urteile beleuchten dieses Problem: dasjenige des Reichsfinanzhofs vom 23. 12. 1940 ¹⁾ und dasjenige des Bundesfinanzhofs vom

¹⁾ Reichssteuerblatt 1941 324 f.; Arch. f. kKR. 121 1941 284—286

9. 2. 1951²⁾). Beide Urteile kommen zu gegensätzlichen Entscheidungen: 1940 erklärt der Reichsfinanzhof, Bezüge von Ordensleuten seien steuerlich dem Orden, nicht der Ordensperson zuzurechnen; 1951 erklärt der Bundesfinanzhof, Bezüge von Ordensleuten seien steuerlich diesen, nicht dem Orden zuzurechnen. Die Gegensätzlichkeit dieser beiden Entscheidungen kann man nicht mit der vorgefaßten Meinung lösen, daß das Urteil des Reichsfinanzhofs von 1940 einzig aus nationalsozialistischem Übelwollen geflossen sei. Man hat das auch auf klösterlicher Seite behauptet, — aber haltbar ist es nicht³⁾). Wir glauben, dies mit kirchenrechtlichen Überlegungen klarmachen zu können.

Die Frage nach der Besteuerung von Einkünften der Ordensleute ist nur ein Ausschnitt aus einem umfassenderen Problem, demjenigen nämlich, ob die von der Rechtssatzung der Kirche gestaltete innerklösterliche Lebensordnung für den staatlichen Bereich eine Realität ist oder als irrelevant gilt. Auf der einen Seite wird behauptet: der klösterliche Personenstand und die Gelübdebindung der Ordensperson seien für den Staat wirkungslos. Auf der anderen Seite jedoch hat selbst der Bundesfinanzhof im Urteil vom 20. 3. 1953⁴⁾) „die zivilrechtliche Betrachtungsweise... beiseite gestellt“ und die innerklösterliche Regelung auch für das Steuerrecht maßgeblich anerkannt. Eine ähnliche Gespaltenheit ist auch in anderen Bereichen zu beobachten, z. B. im Sozialversicherungsrecht, im Recht der Entschädigung für Nachteile, die durch Krieg oder Nationalsozialismus erlitten wurden. Da sagt man heute, die Ordensperson sei Staatsbürger, sonst nichts, der klösterliche Lebensstand sei unbeachtlich; morgen aber erklärt oder behauptet man, die besonderen Lebensverhältnisse einer Ordensperson seien auch bürgerlich-rechtlich beachtlich.

Es ist so, daß sowohl für den Staat als auch für die klösterlichen Verbände die Versuchung besteht, der beide Seiten mehrfach erlegen sind: nämlich jeweils so zu argumentieren, wie es den Eigeninteressen — hier des Staates, dort der klösterlichen Verbände — dienlich ist. Rechtlich erhebliche Tatsachen aber erwachsen nicht aus Argumenten, sondern aus Sachverhalten. Es ist uns nicht bekannt, ob in den höchstrichterlichen Verfahren des vergangenen Jahrzehnts, welche Klöster und Klosterleute betreffen, jeweils ein unabhängiges Sachverständigen-Gutachten ordensrechtlicher Art eingeholt wurde. Wenn das geschehen wäre, hätte manches derartige Urteil anders ausfallen müssen. Um nur ein Beispiel zu nennen: als der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs mit Urteil vom 18. 11. 1960 (Az IV ZR 78/60) einer

²⁾ Bundessteuerblatt 1951 III 73—75

³⁾ Vgl. die im Urteil des BFH vom 9. 2. 1951 zitierte Stellungnahme der Beschwerdeführerin.

⁴⁾ Bundessteuerblatt 1953 III 118—119

Ordensfrau, die wegen ihres katholischen Glaubens und ihrer Ordenszugehörigkeit 1935 aus dem Volksschuldienst entlassen wurde, Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen durch Ausfall von Bezügen im öffentlichen Dienst zuerkannte, haben wir diesem Urteil entschieden widersprochen; denn die Klosterfrau hat auf Grund der besonderen ordensrechtlichen Verhältnisse, in denen sie nach der kirchlichen Ordnung lebte, auch mit der Entlassung aus dem Volksschuldienst keinen Schaden erlitten; sie hatte ihren Lebensunterhalt nach wie vor; auch als sie im Volksschuldienst stand und ihrem Kloster größere Einkünfte einbrachte, hat sie keinen höheren Lebensunterhalt empfangen als nach der Entlassung. Die Schwester war nicht geschädigt worden. Schaden mag höchstens in materieller Hinsicht dem Kloster zugefügt worden sein. Entschädigungsansprüche einer Klosterfrau sind in einem solchen Fall unberechtigt und nach kirchlichem Recht unzulässig⁵⁾.

Wir möchten ohne Parteiinteresse an die Begutachtung herantreten. Bestimmend soll einzig das Interesse sein, den wirklichen Sachverhalten im ordensrechtlichen Bereich Geltung zu verschaffen, ganz gleich, wie das im staatlichen Bereich von Auswirkung ist, ob vorteilig oder nachteilig für die klösterlichen Verbände. Die wirklichen Sachverhalte aber ergeben sich primär aus dem kirchlichen Ordensrecht.

Dabei ist eine Bemerkung vorzuschicken: im Jahre 1959 erschien von Dr. Helmut Ernst Maier eine Studie unter dem Titel: „Grundlagen und Probleme der Klosterbesteuerung nach geltendem deutschem Steuerrecht“ (Duncker & Humblot, Berlin 1959). Der Verfasser ist weder über die Grundlagen noch über die Probleme der Klosterbesteuerung hinreichend informiert; wir haben uns darüber an anderer Stelle eingehend ausgesprochen⁶⁾. Wir mußten vor allem die Grundkonzeption dieser Studie ablehnen, daß in der Frage der Klosterbesteuerung kirchen- und ordensrechtliche Gegebenheiten völlig auszuklammern seien. Dies soll von Anfang an ausgesprochen sein, um dem Irrtum zu begegnen, daß etwa den Argumenten unseres Gutachtens mit den Auffassungen dieses sachunkundigen Autors begegnet werden könnte; eine zeitweilige Beschäftigung dieses Autors in der Wirtschaftsverwaltung eines bayerischen Benediktinerklosters hat ihn höchstens mit Praktiken, kaum aber mit Grundlagen und Problemen der Klosterbesteuerung vertraut gemacht.

⁵⁾ Nachdem nicht die Schwester, sondern ihr Verband geschädigt ist, hätte letzterer aus § 146 Ziff. 2 BEG seine Ansprüche geltend zu machen. Freilich: da die der Schwester zuerkannte Entschädigung nach den Normen des Ordensrechts dem Verband zufällt, wird im Effekt doch wieder dieser schadlos gehalten. Es ist aber rechtlich unzutreffend, dies mit der persönlichen Schädigung der Schwester zu begründen.

⁶⁾ in: Ordenskorrespondenz 1 1960 81—87; Münchener Theologische Zeitschrift 11 1960 229—232.

Wir kommen zum eigentlichen Thema. In der Frage der Besteuerung von Einkünften der Ordensleute sind zunächst im

1. TEIL

DIE KIRCHENRECHTLICHEN SACHVERHALTE

darzustellen.

I.

Zum Begriff „Ordensangehörige“

Ordensangehörige oder Ordensleute (religiosi) sind katholische Männer und Frauen, welche einem klösterlichen Verband der katholischen Kirche zugehören. Dabei unterscheidet man Ordensleute im engeren und im weiteren Sinn.

Ordensleute im engeren und eigentlichen Sinn sind jene Personen, welche durch die Gelübdeablegung ihrem klösterlichen Verband inkorporiert worden sind (can. 488 n. 7). Eine derartige Gelübdeablegung geschieht sowohl in den Orden als auch in den Kongregationen (can. 488 n. 2); die Unterscheidung zwischen Orden und Kongregationen ist dadurch bedingt, daß in ersteren sog. feierliche, in letzteren sog. einfache Gelübde abgelegt werden, Gelübde nämlich von unterschiedlicher Rechtswirkung im kirchlichen Bereich, weil entgegenstehende Akte bei feierlichen Gelübden ungültig, bei einfachen Gelübden aber nur unerlaubt sind (can. 579).

Ordensleute im weiteren Sinn sind entweder jene Mitglieder der genannten klösterlichen Verbände, welche noch nicht Gelübde abgelegt haben, so die Novizen während des der Gelübdeablegung vorangehenden Probejahres, oder die Mitglieder von klosterähnlichen Verbänden. Klosterähnliche Verbände sind insbesondere⁷⁾ die „Gesellschaften mit gemeinschaftlichem Leben“ (cc. 673—681), Genossenschaften, welche den Orden und Kongregationen gleichgeartet sind, weil sie auch das gemeinschaftliche Leben pflegen (vgl. can. 487), davon aber unterschieden sind, weil ihre Mitglieder nicht klösterliche Gelübde ablegen, sondern sich durch Versprechen, Eid, Weihe, Privatgelübde verpflichten. Wenn auf diese Weise auch die eigentliche Bindung durch klösterliche Gelübde fehlt, so ist vom kirchlichen Recht die Lebensordnung dieser Gesellschaften weitgehend dem Ordensrecht angeglichen, so daß auch in der kirchlichen Praxis kein Zweifel darüber besteht, daß derartige Gesellschaften den klösterlichen Verbänden zugerechnet werden.

⁷⁾ Da im vorliegenden Fall keine Veranlassung, können die Säkularinstitute, d. s. geistliche Gesellschaften ohne gemeinschaftliches Leben, hier außer Betracht bleiben. Vgl. dazu Eichmann-Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts, I⁹ 1959 552 f.

Das bürgerliche Recht spricht von „Orden“, „religiösen Genossenschaften“ (Grundsteuergesetz § 4 Abs. 5 b), „Mitgliedern geistlicher Genossenschaften“ (Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz § 9 Abs. 5). Es kann kein Zweifel sein, daß diese Bezeichnungen identisch mit dem sind, was das kirchliche Recht als klösterlichen Verband (Orden, Kongregation, Gesellschaft mit gemeinschaftlichem Leben) und Ordensangehörige versteht.

II.

Gelübde, Profeseß, Inkorporationsakt

Die Gelübde, welche die Ordensleute ablegen, sind, an sich betrachtet, selbstverständlich für die bürgerlich-rechtliche Betrachtung ohne jedes Interesse. Sie stellen ja primär einen religiösen Akt dar: die Ordensperson legt Gott gegenüber das religiöse Versprechen ab, in Gehorsam, Armut und Keuschheit leben zu wollen.

Sekundär sind freilich die einzelnen Gelübde im sozialen Bereich der Kirche auch von bestimmten Rechtswirkungen: so erfolgt im Gehorsamsgelübde die Unterordnung der Ordensperson unter die hausherrliche Gewalt der Oberen (vgl. can. 501 § 1), im Keuschheitsgelübde — je nach seiner besonderen Art — die Beschränkung oder Aufhebung der Ehefähigkeit (vgl. cc. 1058 und 1073), im Armutsgelübde — gleichfalls wieder je nach seiner besonderen Art — die Aufhebung der freien Verfügungsgewalt über Eigentum oder der Eigentumsfähigkeit überhaupt (vgl. cc. 580—582).

Von dem religiösen und rechtlichen Gehalt der einzelnen Gelübde (im CIC immer als *vota* bezeichnet) aber abgesehen, muß die Gelübdeablegung als solche (im CIC immer *professio* genannt) in ihrem ganzen rechtlichen Gewicht beachtet werden. Die Professio hat ihren Namen von dem öffentlichen Bekenntnis zu dem besonderen kirchlichen Stand der Ordensleute. Sie ist ein kirchenöffentlicher Akt: während es den Christen freisteht, Privatgelübde irgendwelcher Art abzulegen und sich damit Gott zu verpflichten (can. 1307 § 2), setzt die klösterliche Profeseß voraus, daß sie auf Zulassung durch den klösterlichen Oberen erfolge (can. 572 § 1 n. 2) und von diesem entgegengenommen werde (can. 572 § 1 n. 6). Durch diese Mitwirkung des kirchlich ermächtigten Verbandsoberen werden die Gelübde zu sogen. öffentlichen Gelübden (can. 1308 § 1) und gewinnen dadurch über die rein religiöse Sphäre hinaus den Charakter eines Rechtsaktes: die in zweiseitiger (des Verbandes und der Einzelperson) Übereinstimmung abgelegte und entgegengenommene Profeseß inkorporiert die Ordensperson ihrem Verband. Die Profeseß „ist ein zweiseitiger Vertrag zwischen dem Professenden und der Ordensgemeinschaft, durch den der Professe Mitglied dieser Genossenschaft wird. Der Professe stellt sich der Ordensgemeinschaft mit seiner Person und seiner Tätigkeit

unentgeltlich zur Verfügung und übernimmt die Pflichten des Ordensstandes und der betreffenden Ordensgenossenschaft im besonderen (*traditio suiipsius*). Die Ordensgenossenschaft nimmt ihn als Mitglied auf und verpflichtet sich nach Norm des Rechtes zur Sorge für sein zeitliches und ewiges Wohl während der Dauer seiner Ordenszugehörigkeit“⁸⁾. Insoweit nun in klosterähnlichen Verbänden (Gesellschaften mit gemeinschaftlichem Leben) eigentliche Gelübde nicht abgelegt werden und eine *Professio* demgemäß nicht erfolgt, könnte man meinen, daß ein Vertragsabschluß der erwähnten Art nicht erfolgt. Dies aber wäre irrig. Denn auch in diesen Verbänden erfolgt ein irgendwie gearteter Inkorporationsakt, wie oben schon gesagt, durch Versprechen, Eid, Weihe oder Privatgelübde, der seinerseits das gleiche zweiseitige Vertragsverhältnis zwischen Verband und Mitglied begründet, wie in den Orden und Kongregationen.

III.

Das Vertragsverhältnis zwischen der Ordensperson und ihrem Verband

Die Profießablegung oder der sonstwie geartete Inkorporationsakt ist ein Vertragsabschluß. Der Stand des Ordensmitglieds ist ein vertraglich bestimmter. Ordensperson und Verband sind Vertragspartner. Vertragswille der Ordensperson ist, sich der Lebensordnung ihres Verbandes aus religiösen (auf Gott gerichteten) und sozialen (auf die apostolische Wirksamkeit in Kirche und Welt gerichteten) Motiven zu unterstellen und die eigenen Lebensverhältnisse darnach zu gestalten. Diese Lebensordnung des Verbandes ist niedergelegt im allgemeinen Ordensrecht der Kirche, d. h. in den allen klösterlichen Verbänden gemeinsamen Rechtsvorschriften, und in den besonderen Verbandssatzungen der einzelnen Orden, Kongregationen, Gesellschaften; diese besonderen Satzungen heißen Regeln, Konstitutionen, Statuten, *Consuetudines* usw.

Hinsichtlich des Erwerbs zeitlichen Gutes durch die Ordensperson ist nun nicht eigentlich das Armutsgelübde entscheidend, das die Ordensperson abgelegt hat. Entscheidend ist vielmehr das durch die Profieß oder den sonstwie gearteten Inkorporationsakt begründete Vertragsverhältnis, in welchem die Ordensperson steht. Das ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

Erstens: Das Armutsgelübde ist in seinen Auswirkungen ja verschiedenartig, je nachdem, ob es ein einfaches oder ein feierliches Gelübde ist. Das einfache Armutsgelübde läßt die Erwerbsfähigkeit der Ordensperson

⁸⁾ Hanstein H., *Ordensrecht*, 2. Aufl., Paderborn 1958, 147. Es sei dazu auch verwiesen auf Fehring A., *Klöster in nichteigenen Anstalten*, Paderborn 1956, 9—15.

bestehen (can. 580 § 1); das feierliche Armutsgelübde aber hebt diese auf (can. 582 § 2). Wenn man bedenkt, daß mindestens 80 % der Ordensleute in Deutschland nur einfache, keine feierlichen Gelübde ablegen, so ergibt sich, daß die Ordensleute in überwiegender Zahl durch das Armutsgelübde in ihrer Erwerbsfähigkeit grundsätzlich nicht behindert sind. Das Armutsgelübde hindert sie also nicht, daß sie erwerben können.

Zweitens: Es gibt, wie erwähnt, die klosterähnlichen Verbände, die Gesellschaften mit gemeinschaftlichem Leben, deren Mitglieder nicht durch das Armutsgelübde, wie die eigentlichen Ordensleute, gebunden sind. Dennoch aber gilt für sie hinsichtlich des Erwerbs zeitlichen Gutes die gleiche Norm, wie für die eigentlichen Ordensleute (vgl. can. 676 § 3 mit cc. 580 § 2, 594 § 2).

Daher ist es das Vertragsverhältnis, in welchem die Ordensperson zu ihrem Verband steht, woraus sich kraft der kirchlichen Normierung primär bestimmt, inwieweit eine Ordensperson Einkünfte haben kann oder nicht. Das durch die Profess begründete Verhältnis ist bei Eichmann-Mörsdorf⁹⁾ folgendermaßen umschrieben: „Durch die Profess wird der Professe Mitglied des erwähnten klösterlichen Verbandes und gehört dem Ordensstand an. Das Verhältnis des Professens zu dem Verband hat öffentlich-rechtlichen Charakter. Der Professe ist verpflichtet, dem Verband mit seiner Person und seiner Schaffenskraft unentgeltlich zu dienen, und der Verband ist verpflichtet, den Professens gemäß der Regel und der Verbandsverfassung zu halten und zu behalten.“

IV.

Die Erwerbsfähigkeit der Ordensangehörigen
Hinsichtlich dessen, was Ordensangehörige erwerben können, unterscheidet das kirchliche Recht:

- a) den Erwerb auf Grund von Arbeitsleistungen;
- b) den Erwerb dessen, was mit Rücksicht auf den klösterlichen Verband gegeben wird; gemeint sind hier z. B. Almosen, die einer Ordensperson für ihren Verband oder doch mindestens mit Rücksicht darauf, daß sie diesem Verband angehört, gegeben werden;
- c) den Erwerb dessen, was eine Ordensperson mit Rücksicht auf ihre Person bekommt; das typischste Beispiel dafür ist der Kopfgeldbetrag gelegentlich der Währungsreform von 1948; auch elterliche Vermächnisse z. B., die einer Ordensperson nicht wegen ihres klösterlichen Standes, sondern auf Grund des Verwandtschaftsverhältnisses zufallen, gehören hierher. Das Ordensrecht bestimmt nun für alle Ordensleute, auch für jene im

⁹⁾ a. a. O. 516.

weiteren Sinne, die gar keine kirchenamtlichen Gelübde ablegen: die ersten beiden Arten von Erwerb, nämlich Erwerb durch Arbeitsleistung und Erwerb um der Ordenszugehörigkeit willen, fallen dem Verband zu (can. 580 § 2; can. 676 § 3)¹⁰⁾. Die dritte Erwerbsart aber ist zum Nutzen der Ordensperson wirksam, außer diese wäre durch feierliche Profese erwerbsunfähig geworden (can. 580 § 1; can. 582).

Die diesbezügliche Doktrin ist zusammengefaßt bei Hanstein¹¹⁾: „Von dem Einkommen des Professens... gehört der Ordensgenossenschaft... :

a) Was der Professe durch eigene Arbeit, sei es körperliche oder geistige, befohlene oder freiwillig übernommene Arbeit, erwirbt; denn der Professe stellt sich in der Profese gegen Gewährung des vollen Unterhalts ganz in den Dienst der Ordensgenossenschaft. Die von dem Religiösen verlangte und geleistete Tätigkeit ist teils eigentliche Arbeit, die zur Gewinnung des Unterhalts verrichtet wird, teils Apostolatstätigkeit in Seelsorge, Unterricht und Caritas, für die Unterhaltsbeiträge in Form von Stolgebühren, Meßstipendien, Honoraren und Gehältern anfallen.

b) Was der Professe mit Rücksicht auf die Ordensgenossenschaft erhält, insofern also dem Religiösen etwas für die Ordensgenossenschaft oder mit Rücksicht auf seine Zugehörigkeit zu ihr gegeben wird. Im Zweifelsfall steht die Vermutung für die Ordensgenossenschaft...

Dagegen gehört dem Professens, was ihm mit Rücksicht auf seine Person zukommt, sei es durch Rechtsgeschäft unter Lebenden (z. B. durch persönlich gemeinte Schenkung) oder auch von Todes wegen (durch Erbschaft oder Legat), sei es auch als Früchte seines Privatvermögens oder durch sorgfältige Verwaltung desselben.“

Es ergibt sich also: auf Grund des durch freie Willenskundgebung begründeten Vertragsverhältnisses kann eine Ordensperson für sich persönlich niemals erwerben, was auf Grund ihrer Arbeitsleistung oder was auf Grund ihrer Zugehörigkeit zum Verband gegeben wird. Persönlich erwerben kann sie nur, was ihr, ohne Rücksicht auf ihre Religioseneigenschaft, um ihrer Person willen zukommt; dazu aber muß sie persönlich erwerbsfähig sein, was nur bei den Einfach-Professen, nicht bei den Feierlich-Professen der Fall ist.

V.

Die Fremddienstlichkeit des Ordensangehörigen
Wenn eine Ordensperson in unmittelbarem Dienst ihres Klosters oder ihres Verbandes steht, ihren Dienst versieht und ihren Unterhalt dafür bekommt, dann wird die Frage der Einkünfte aus Arbeitsleistung kaum

¹⁰⁾ Zu can. 676 § 3 siehe Hanstein a. a. O. 296; T. Schäfer, *De Religiosis*, 1947⁴, n. 1655.

¹¹⁾ a. a. O. 157.

je akut. Sie wird jedoch dann akut, wenn die Ordensperson im Dienste Dritter steht und für die Arbeitsleistung Entgelt in irgendwelcher Form geleistet wird.

Auf Grund des Vertragsverhältnisses, welches durch die Profess oder den sonstwie gearteten Inkorporationsakt begründet wird, schuldet die Ordensperson ihre Arbeitskraft dem Verband, welchem sie sich übergeben hat, und nur diesem. Ihre Arbeitskraft wird künftighin nur im Verbandsauftrag und in Erfüllung der Verbandsaufgabe tätig. Das klösterliche Unterordnungsverhältnis, welches durch Gehorsamsgelübde oder Inkorporationsakt begründet worden ist, schließt jede selbständige und eigenmächtige Zurverfügungstellung der Arbeitskraft an Dritte aus. Diese Zurverfügungstellung kann vielmehr nur im Auftrag oder mindestens mit Erlaubnis des klösterlichen Verbandes geschehen; es ist dabei von untergeordneter Bedeutung, welche Verbandseinheit (Einzelkloster, Provinzverband, Gesamtverband), vertreten jeweils durch den rechtmäßigen Oberen, Auftrag oder Erlaubnis erteilt. Der Dienst bei Dritten, z. B. in Schulen, Krankenhäusern, sonstigen Anstalten, die nicht verbandseigen sind, oder in außerklösterlichen Aufgaben, wie es die vom Bischof übertragenen Seelsorgsdienste und Seelsorgsämtler sind, wird niemals von der Ordensperson übernommen, indem diese mit dem Dritten kontrahiert, sondern geschieht immer, indem der Verband mit dem Dritten kontrahiert, eine zu leistende Aufgabe in Auftrag nimmt und diese durch die Ordensperson oder Ordenspersonen erfüllen läßt, welche ihre Arbeitskraft — nicht dem Dritten —, sondern ihrem Verband zur Verfügung stellen und nach Willen des Verbandes den Dienst beim Dritten versehen.

Es ist diese grundsätzliche Frage, mit der Senatspräsident beim Bundesarbeitsgericht Dr. Gerhard Müller sich in seiner Schrift „Zum Recht des Ordensvertrags“ (Paderborn 1956) beschäftigt, wenn seine Untersuchung sich auch auf die Rechtsverhältnisse der krankenpflegenden Orden zu den nicht in ihrem Eigentum stehenden Krankenhäusern beschränkt. Der Autor schreibt auf S. 18:

„Bei der Ausübung des Apostolats der Krankenpflege wird der einzelne Ordensangehörige ausschließlich und unmittelbar in Erfüllung dieses Ordenszweckes tätig. Die Ordensgemeinschaft weist ihm eine konkrete Aufgabe zu, in deren Erfüllung die allgemeine Ordensaufgabe verwirklicht wird. Die Tätigkeit des Ordensangehörigen steht dabei nicht zuletzt unter dem Ordensgelübde des Gehorsams. Barmherzige Schwestern z. B. erfüllen im allgemeinen in fremden Anstalten ihrem Gelübde entsprechend die in den Ordenskonstitutionen genannten Aufgaben des Ordens. Es ergibt sich somit, daß die Ordensangehörigen in den Krankenhäusern deswegen ‚über den Orden‘ tätig werden, weil sie, im Ordensverband stehend, den Ordenszweck verwirklichen.“

In diesem Zusammenhang gewinnt die durch die Probeß begründete kirchenrechtliche Stellung des Ordensangehörigen besondere Bedeutung. Er wird in dem Krankenhaus tätig auf Grund der Gliedschaft in seinem Orden oder, sollte das Wesen der Ordenszugehörigkeit auf Vertrag gegründet werden, auf Grund seiner Mitgliedschaft. Zwar schließt, wie schon angedeutet wurde, die Ordenszugehörigkeit nicht aus, daß das Ordensmitglied als Einzelner gegenüber einem Dritten auftritt, vorausgesetzt nur, daß er mit Zustimmung oder auf Anordnung seiner Oberen handelt. Ein Wirken der Ordensleute ‚über den Orden‘ entspricht aber in ganz besonderer Weise dem Wesen der Ordenszugehörigkeit, gleichgültig, ob sie als Gliedschaft oder als Mitgliedschaft aufgefaßt wird. Der Ordensstand ist aber gekennzeichnet durch den Grundsatz des gemeinschaftlichen Lebens.

Mit Sicherheit kann gesagt werden, daß kein unmittelbares Rechtsverhältnis zwischen den in einem ordensfremden Krankenhaus wirkenden Ordensangehörigen und dem Rechtsträger des Krankenhauses entsteht. Der Orden handelt mit dem Ziel, seine Ordensaufgabe zu verwirklichen, er ist es, der sich mit dem Rechtsträger des Krankenhauses in Verbindung gesetzt hat und mit ihm in Verbindung steht.“

Was hier über die Pflege im Krankenhaus, das nicht dem klösterlichen Verband gehört, gesagt ist, ist Norm für jede „außerklösterliche“ Tätigkeit der Ordensperson. Diese Fremddienstlichkeit vollzieht sich in zwei Grundformen: entweder wird eine klösterliche Kommunität bei einem Dritten tätig, wie es z. B. bei der Übernahme der Pflegedienste in einem nichtklösterlichen Krankenhaus, bei der Übernahme sämtlicher Lehraufgaben in einer außerklösterlichen Schule der Fall ist, — oder es übernimmt eine einzelne Ordensperson im Auftrag ihres Verbandes Dienste bei Dritten, wie es z. B. der Ordenspfarrer im Dienste des Bistums, die Ordensschwester als Seelsorgshelferin in einer Pfarrei tut. Norm ist in all diesen Fällen, daß der „außerklösterliche Arbeitgeber“ mit dem klösterlichen Verband kontrahiert: dieser Verband verpflichtet sich, eine Leistung zu erbringen und erfüllt diese Pflicht durch seine Ordensangehörigen. Die Ordensangehörigen stehen in keinem Arbeitsverhältnis zu diesem „Arbeitgeber“. Weil der Verband sich zur Erbringung von Leistungen verpflichtet, bleibt es ihm in der Regel auch unbenommen, die Ordensmitglieder nach Bedarf auszuwechseln, welche die übernommene klösterliche Aufgabe erfüllen.

Dieser Sachverhalt ist auch dann kein anderer, wenn ein Ordensmitglied auf Vorschlag seines Oberen in eine außerklösterliche Stellung von dritter Stelle gerufen wird, so z. B. zur Verwaltung eines Pfarramtes (Ernennung durch den Bischof, cc. 454 § 5, 471 § 2), in die Stellung eines Religionslehrers (Ernennung durch den Schulträger bei gleichzeitiger Ausstattung mit der *missio canonica* von seiten des Oberhirten). Gewiß wer-

den hier Beziehungen begründet, die mit Dienstverhältnissen identisch zu sein scheinen; so, wenn ein Ordenspriester zum Pfarrer berufen und dann nicht anders bezahlt wird als sein weltgeistlicher Kollege. Dennoch besteht aber ein nicht unwesentlicher Unterschied: auch in dieser außerklösterlichen Stellung schuldet der Ordensangehörige seine Arbeitskraft unmittelbar seinem Verband; mit seiner außerklösterlichen Tätigkeit erfüllt er die Zweckbestimmung seines Verbandes; in Erfüllung seiner Gehorsams- und Vertragspflichten übt er heute den außerklösterlichen Dienst, wie er morgen unter Umständen wieder in eine innerklösterliche Stellung zurückkehrt. Diese primäre Verpflichtung gegenüber dem Verband wirkt sich dahin aus, daß die Ordensperson in jeder außerklösterlichen Stellung völlig von ihren Ordensoberen abhängig bleibt, derart, daß diese sie auch in der außerklösterlichen Arbeit leiten, beaufsichtigen und jederzeit daraus abberufen können, — also mit den außerklösterlichen Dienstherrn stets konkurrierende Befugnisse, unabhängig von diesen, inne haben (vgl. can. 631 § 2, 3). Es ist das Besondere dieses außerklösterlichen „Dienstverhältnisses“ (auf diese Bezeichnung kommt es dem Urteil des BFH vom 9. 2. 1951 an), daß zwischen Dienstherrn und Ordensperson immer als Dritter im Bunde der Ordensobere mit seiner Befugnis zur Weisung und Abberufung steht.

Es ist auf Grund des Ordensrechtes nicht so, daß das Kloster Dienstkräfte an außerklösterliche Arbeitgeber vergibt oder überläßt; vielmehr ist es so: der klösterliche Verband (Kloster, Provinz) übernimmt außerklösterliche Dienstleistungen (wie die Verwaltung eines Pfarramtes, die Pflichten eines Religionslehrers) und stellt jeweils ein Ordensmitglied — auswechselbar — zur Diensterfüllung ab. Daher besteht das „Dienstverhältnis“ eigentlich zwischen dem außerklösterlichen Arbeitgeber und der jeweiligen juristischen Person des klösterlichen Verbandes.

Darum kann man auch nicht sagen, das in der Fremddienstlichkeit erworbene Entgelt falle zunächst der Ordensperson zu und gerate dann erst durch eine einschlußweise geschehene Zession in den Säckel des Klosters. So mag das in den Vorstellungen von Ziviljuristen zurechtkonstruiert werden, dem wahren Sachverhalt aber entspricht es nicht. Dieser ist vom allgemeinen Ordensrecht geregelt: das Entgelt ist dem geschuldet, welcher kontrahiert, d. i. dem klösterlichen Verband.

Freilich wird heute eine sachgerechte Gestaltung derartiger Arbeitsverhältnisse in vielen Fällen vermißt. Am günstigsten liegen die Verhältnisse noch, wenn klösterliche Kräfte als Kommunität für Dienste in nichtordenseigenen Anstalten in Anspruch genommen werden, wo dann die sogen. „Mutterhausverträge“ oder „Schwesterngestel-

lungsverträge“¹²⁾ noch einigermaßen den ordensrechtlichen Erfordernissen Rechnung tragen. Dies aber ist nicht mehr der Fall, wenn einzelne Ordensmitglieder von außerklösterlichen „Arbeitgebern“ in Anspruch genommen werden. Das ist bedauerlich und müßte wenigstens im kirchlichen Raum schon längst berichtigt sein, so wenn z. B. eine Diözese Ordensangehörige in Dienst nimmt. Aber auch die unrichtige Praxis ändert nichts an den wahren Sachverhalten, wie sie vom Kirchenrecht bestimmt sind.

So sagen wir: die Ordensperson ist auch bei Fremddienstlichkeit (im bezeichneten Sinn) unmittelbar in Erfüllung ihrer Ordensaufgabe tätig, primär ihrem Verband verpflichtet. Ein Ordenspriester tut z. B. den Dienst eines Pfarrers, weil sein Orden sich dem Bischof gegenüber verpflichtet hat, durch ein Ordensmitglied diese Dienstleistung erbringen zu lassen. Daß dieser Ordensmann der Ausstattung mit Pfarrgewalt durch den Bischof bedarf, in ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis auch zu diesem Bischof tritt (unter ungemindertem Fortbestand des klösterlichen Abhängigkeitsverhältnisses) und seine Arbeitskraft nunmehr dem Bischof schuldet, ändert nichts an der Tatsache, daß dieser Ordensmann gerade in der Ableistung dieser Schuld seine originäre Schuld an Arbeitskraft, die dem klösterlichen Verband gegenüber besteht, abträgt. Dazu hat er sich durch die Profese verpflichtet und mit der Fortdauer dieser Profeseverpflichtung dauert auch dieses Schuldigsein gegenüber dem eigenen Verband fort.

Mag die Ordensperson in solch außerklösterlichen Diensten auch als Gehaltsempfänger wie andere Personen erscheinen, — das ist eben das Besondere ihrer von der Kirche bestimmten Lebensordnung: sie empfängt ihren Lebensunterhalt nicht nach Gehalt oder Dienstbezügen, reichhaltiger oder geringer, je nachdem, sondern sie empfängt ihren Lebensunterhalt unabhängig davon, aus dem Anspruch, der mit dem zweiseitigen Vertrag der Profese gewonnen worden ist. Dies ist z. B. ganz deutlich im Weihetitel der Ordensgeistlichen: ein Geistlicher darf nur geweiht werden, wenn im Weihetitel sein ausreichender lebenslänglicher Unterhalt gesichert ist (can. 979 § 2). Der Weltgeistliche hat seinen Weihetitel heute in der Regel im „Diözesandienst“ (can. 981 § 1); sein Lebensunterhalt ist ihm durch Bezüge aus Dienstleistungen in der Diözese gesichert. Der Weihetitel des Ordensgeistlichen ist immer der aus der Profese gewonnene Unterhaltsanspruch, geheißen „titulus paupertatis“, „titulus mensae communis“ (can. 982 § 1, 2).

Wir geben zu, daß die Kenntnis dieser grundsätzlichen Sachverhalte selbst in den Ordenskreisen gelegentlich mangelt. So kommt es auch immer wieder vor, daß Ordensleute, sogar mit Genehmigung ihrer Oberen,

¹²⁾ Siehe dazu die bereits zitierten Publikationen von Gerhard Müller und Alfons Fehringer.

für ihre Person Arbeitsverträge abschließen. Wenn das geschieht, kann es nicht wundernehmen, wenn solche Ordensleute im staatlichen Bereich in gar keiner Weise anders betrachtet werden als andere Arbeitnehmer. Es ist begreiflich, daß das Bundessozialgericht (7. Senat) im Urteil vom 20. 9. 1960 die Arbeitslosenversicherungspflicht von Klosterfrauen bejahte, welche in Einzeldienstverträgen sich einer Gemeinde als Lehrkräfte zur Verfügung gestellt hatten. Die Urteilsbegründung führt aus:

„Die Beschäftigung der Schwestern als Lehrkräfte ist ein Beschäftigungsverhältnis im Sinn der Sozialversicherung. Denn sie werden nicht im Rahmen ihres Ordens, sondern auf Grund eines Arbeitsverhältnisses mit einem Dritten tätig ... Im Gegensatz zu ... handelt es sich im vorliegenden Fall nicht darum, daß ein Krankenhaus oder dergl. mit dem Orden einen Vertrag abgeschlossen hat, durch den der Orden verpflichtet war, durch seine Schwestern bestimmte Aufgaben zu übernehmen, und seinerseits die Schwestern im Rahmen des Ordens beschäftigte (hier läge kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der Sozialversicherung vor). Vielmehr sind in dem anhängigen Rechtsstreit die Verträge mit den Schwestern selbst abgeschlossen. Es handelt sich um Einzeldienstverträge ...“

Steuerrechtlern mag dieses Zitat wenig bedeuten, da es der Judikatur des Sozialversicherungsrechtes entstammt und der BFH ja in seinem Urteil vom 9. 2. 1951 jede derartige Zitation mit seiner Feststellung abgewertet hat, ein und derselbe Tatbestand könne in den verschiedenen Rechtsgebieten eine unterschiedliche Beurteilung finden. Wir meinen allerdings, daß eine solche Stellungnahme nicht unbedingt aus juristischem Denken erwächst, sondern aus der Kapitulation vor dem Ungenügenden menschlichen Rechts, welches sich in den verschiedenen Rechtsgebieten je besonderer Begrifflichkeit bedient. Sympathischer ist dann doch, was der den Klöstern gewiß nicht gewogene Ministerialrat Dr. Kratz einmal geschrieben hat:

„Man gelangt bei den Orden auf den verschiedenen Steuergebieten nur dann zu einer vernünftigen Regelung, wenn man stets von den gleichen, einheitlich anzuwendenden Grundsätzen ausgeht, die nur durch eine der Wirklichkeit möglichst nahekommende Gesamtbetrachtung des Ordenswesens gewonnen werden können“¹³⁾.

Nicht nur auf den verschiedenen Steuergebieten, sondern auf den verschiedenen Rechtsgebieten könnten einheitlich anzuwendende Grundsätze zur sachgerechten Behandlung der Klöster gefunden werden.

Zusammenfassend ist auf Grund der ordensrechtlichen Tatbestände zu sagen:

¹³⁾ In dem bekannten Artikel „Grundsätzliches zur Besteuerung geistlicher Orden und Kongregationen“ in: Deutsche Steuer-Zeitung XXIX 1940 217-222.

1. Wenn die Ordensperson wie andere Arbeitnehmer auf dem Arbeitsmarkt auftritt und Arbeitsverträge schließt, handelt sie nicht der kirchlich vorgegebenen Ordnung ihres Standes gemäß; sie kann dann für sich auch im bürgerlichen Bereich nicht erwarten, daß den ordensrechtlichen Tatbeständen Rechnung getragen werde.
2. Norm ist vielmehr, daß jede Fremddienstlichkeit von Ordensangehörigen einzig „über den Orden“, „im Rahmen des Ordens“ geschehe, daß also Kontrahent mit dem außerklösterlichen Arbeitgeber oder Dienstherrn immer und einzig der klösterliche Verband (Kloster, Provinz) bleibe.
3. Wenn Ordensleute dann entsprechend der vom Verband übernommenen Verpflichtung Leistungen erbringen, werden sie in Erfüllung ihrer Ordensaufgabe tätig; dabei macht es keinen wesentlichen Unterschied aus, ob diese Leistungen in Gemeinschaft (wie z. B. durch Schwestern in einem Krankenhaus) oder von einzelnen (wie z. B. vom Pfarrer, Religionslehrer) erbracht werden.
4. Vielfach erfolgt namentliche Ernennung einer Ordensperson für eine außerklösterliche Stellung. Dies ist entweder von der Natur der Stellung kirchenrechtlich gefordert (der Pfarrer muß persönlich ernannt werden, da die Pfarrgewalt nur von einer natürlichen Person ausgeübt werden kann; vgl. can. 471 § 1) oder ist einfach praktisch notwendig, weil der außerklösterliche Arbeitgeber keine andere Form der Indienstnahme zur Verfügung hat. Diese namentliche Ernennung ändert aber nichts daran, daß die Ordensperson in dem primär bestehenden Inkorporations- und Dienstbarkeitsverhältnis bei ihrem Verband bleibt.
5. Wenn der außerklösterliche Arbeitgeber den Dienst von Ordensleuten wie denjenigen anderer Arbeitnehmer entgelt, so sind diese Vergütungen wegen der andersartigen Natur des Arbeitsverhältnisses nicht persönliches Einkommen, sondern eine dem üblichen Arbeitsentgelt gleichbemessene Vergütung an den klösterlichen Verband¹⁴⁾.

¹⁴⁾ Dem Urteil des Finanzgerichts Nürnberg vom 28. 10. 1960 liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Ein Provinzialat hat sich gegenüber einem Landratsamt verpflichtet, den vollen Dienst einer Religionslehrkraft mit 29 Wochenstunden zu erbringen, allerdings durch Abstellung verschiedener Patres; dafür wurde eine an das Provinzialat zahlbare Vergütung in der Höhe eines Gehalts nach TO A III für eine Person mit Höchstalter 35 Jahre vereinbart, unabhängig davon, welchen Alters die dienstleistenden Patres sind. Uns erscheint diese Regelung dem Ordensrecht gemäß zu sein, gerade auch um dessentwillen, weil sie stärker als andere Regelungen erkennen läßt, daß es nicht die einzelnen Ordensmänner sind, welche in ein Dienstverhältnis treten.

VI.

Die „Einkünfte“ der Ordensleute: ihr Lebensunterhalt

Wenn man von Einkünften der Ordensleute sprechen will, dann kann man nur den Lebensunterhalt, den sie von ihrem Verband empfangen, als solche Einkunft bezeichnen.

Der Unterhalt umfaßt das, was für das Mitglied des klösterlichen Verbandes zum Leben notwendig ist. Can. 594 § 1 nennt Nahrung, Kleidung und Hausrat. Im besonderen ist hier gesagt, daß bezüglich dieser Lebensnotdurft das gemeinschaftliche Leben genau von allen eingehalten werden muß. Dieses gemeinsame oder gemeinschaftliche Leben (*vita communis*) hat eine juristische und eine tatsächliche Seite. Nach der juristischen Seite hin bedeutet *vita communis* die Eingliederung des Ordensmitglieds in den Verband durch die Gelübdeablegung (Profes) oder den sonstwie gearteten Inkorporationsakt; dadurch wird die Ordensperson juristisch dem Verband zugehörig. Nach der tatsächlichen Seite bedeutet *vita communis* das tatsächliche Zusammenleben unter dem gleichen Dach in der vom allgemeinen kirchlichen Recht und ausnahmslos vom Sonderrecht der einzelnen klösterlichen Verbände geforderten Form der Lebensweise, in der die Verbandsmitglieder einander in der Verpflichtung (can. 593), aber auch in der Berechtigung auf Lebensunterhalt gleichgestellt sind. Die Ordensleute „haben also gemeinsamen Tisch, tragen die gleiche Kleidung, benutzen dieselbe Wohnung und Hauseinrichtung, soweit die einzelnen nicht entsprechend ihrer Beschäftigung besondere Gebrauchsgegenstände benötigen“¹⁵⁾.

Jeder unterschiedliche Unterhaltsanspruch ist in aller Klarheit zu verneinen. Es taucht immer wieder die Meinung auf, als würde die unterschiedliche Stellung des einzelnen Gliedes innerhalb der klösterlichen Gemeinschaft auch unterschiedliche Unterhaltsansprüche begründen. Dies ist irrig. Der Ordensgeneral hat keinen anderen Unterhaltsanspruch als der letzte Laienbruder, die Schuldirektorin im klösterlichen Amt keinen anderen als die letzte Hausschwester. Der vom klösterlichen Verband gewährte Unterhalt ist nach kirchlichem Recht für alle Verbandsmitglieder der gleiche. Er erstreckt sich auf Wohnung, Kleidung, Nahrung und Versorgung in gesunden und kranken Tagen.

Freilich kann dieser den Ordensleuten gewährte Unterhalt niemals als Entgelt betrachtet werden, wenn man unter Entgelt die Gegenleistung des Arbeitgebers für die erbrachte Leistung des Arbeitnehmers versteht. Wir verweisen auf die Ausführungen von Gerhard Müller¹⁶⁾:

¹⁵⁾ Hanstein a. a. O. 202

¹⁶⁾ a. a. O. 14, unter Zitation von Hanstein, Eichmann-Mörsdorf, Jone.

„Erwähnt sei sodann, daß die Angehörigen des Ordens weder Arbeitnehmer des Ordens noch etwa Personen sind, die in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis zu ihm stehen. Dies ist eindeutig, wenn die Ordensprofeß nicht als zweiseitiges Vertragsverhältnis, sondern als eine Form der Eingliederung in den Ordensverband (Inkorporation) betrachtet wird. Danach sind die Beziehungen der Ordensangehörigen zum Orden jenen vergleichbar, wie sie zwischen Glied und Leib, Glied und Haupt bestehen. Aber auch wenn die Profeß als zweiseitiger kirchenrechtlicher Vertrag zwischen dem Professenden und dem Orden aufgefaßt wird, ist es unmöglich, die Stellung des einzelnen Ordensangehörigen irgendwie arbeitsrechtlich zu bestimmen. Der Professe wird in jedem Fall Mitglied des Ordensverbandes, der ihn als solchen aufnimmt... Dieser (der Ordensverband) nimmt das Gelübde (des Professenden) an und verpflichtet sich, den Professenden gemäß der Regel und der Verfassung zu halten und zu behalten. Daraus (nämlich aus dem Wesen der Ordensprofeß) folgt, daß die Beziehungen, die durch die Profeß zwischen dem Religiösen und der Ordensgenossenschaft oder zwischen dem Religiösen und dem Oberen als Haupt der Ordensgenossenschaft entstehen, Beziehungen sind, wie sie bestehen zwischen einem Glied und dem Körper, zwischen einem Glied und dem Haupte... Die hier geschilderten kirchenrechtlichen Verhältnisse formen den für das weltliche Recht bedeutsamen Tatbestand. Das Ordensmitglied ist weder nach kirchlichem noch nach bürgerlichem Recht ein Arbeitnehmer des Klosters. Das Verhältnis gehört weder dem Arbeitsrecht noch dem öffentlichen Dienstrecht an und sollte auch nicht als ein Arbeits- oder Dienstverhältnis bezeichnet werden.“

Im Sozialversicherungsrecht wird der empfangene Unterhalt, die „Sach- und andere Bezüge“ im Sinne von § 160 der RVO, als Entgelt betrachtet. Dies kann freilich nur in einer analogen Anwendung des „Entgelt“-Begriffes geschehen. Der Unterhalt, den Mitglieder klösterlicher Verbände empfangen, ist ebensowenig Entgelt wie der Unterhalt, den Eltern ihren Kindern gewähren. Dies ergibt sich aus der unbestrittenen Tatsache, daß ein klösterlicher Verband niemals Arbeitgeber seiner Mitglieder, daß die Mitglieder niemals dessen Arbeitnehmer sind und daß das gegenseitige Verhältnis zwischen Verband und Verbandsmitglied nur aus der Sicht des Familienverhältnisses richtig gewürdigt wird. Darüber aber wird noch zu sprechen sein (S. 163 f.).

Einkünfte geldlicher Art haben die Ordensleute von seiten ihrer Verbände nicht, da diese sowohl durch das Armutsgelübde als auch durch die Grundregel der klösterlichen Gütergemeinschaft ausgeschlossen sind¹⁷⁾.

¹⁷⁾ Dazu, bes. zum Peculium der Ordensleute, siehe Hanstein a. a. O. 203.

Zusammenfassung

Nachdem vorstehend (S. 143-155) hinsichtlich der Frage, ob und welche Einkünfte Ordensleute persönlich haben, die kirchenrechtlichen Sachverhalte dargelegt worden sind, sollen die Ergebnisse zusammengefaßt werden:

1. Der Eigentümlichkeit des klösterlichen Gemeinschaftslebens der katholischen Kirche entsprechend empfängt die Ordensperson von ihrem Verband den Lebensunterhalt. Wenn man in Übereinstimmung mit dem deutschen Sozialversicherungsrecht diesen in Sachbezügen gewährten Lebensunterhalt in steuerlicher Hinsicht als Einkünfte der Ordensperson betrachten will, wäre dies zwar neuartig und steuerrechtlich fragwürdig (da zwischen dem klösterlichen Verband und seinen Mitgliedern kein Dienstverhältnis besteht), könnte aber vom Standpunkt des Kirchenrechts hingenommen werden. Der Wert des Lebensunterhalts ist bei der den Ordensleuten gebotenen einfachen Lebensweise (can. 594 § 3) aus dem sozialversicherungs- und steuerrechtlich geltenden „Frei-Stations-Betrag“ unter Hinzurechnung der Ausstattung mit Kleidern usw. festzustellen. Dieser Wert wird gegenwärtig sozialversicherungsrechtlich mit monatlich 150,— DM angenommen.

2. Nach dem kirchlichen Recht aber hat eine Ordensperson persönliche Einkünfte nur dann, wenn sie eigentumsfähig ist (also keine feierlichen Gelübde abgelegt hat) und ihr völlig unabhängig von ihrer Eigenschaft als Ordensperson Einkünfte zukommen. Überwiegend handelt es sich hier um Einkünfte aus persönlichem Vermögen. Daß dieselben einzig der Ordensperson steuerlich zuzurechnen sind, ist auch vom Standpunkt des Ordensrechts aus klar.

3. Niemals aber hat die Ordensperson Einkünfte aus Arbeitseinkommen. Was die Ordensperson durch ihre Tätigkeit erwirbt, sei es als Almosen, sei es — vom Geber aus gedacht — als Entgelt, erwirbt der klösterliche Verband bzw. das Kloster, niemals die Ordensperson (can. 580 § 2). Gemäß can. 594 § 2 fallen derartige Einkünfte der gemeinsamen Kasse zu. Dies aber ist nicht nur von hier aus begründet, sondern auch durch die Tatsache gegeben, daß die Ordensperson ihre Arbeitskraft primär dem Verband schuldet und die von diesem übernommenen Außenverpflichtungen erfüllt. Zu außerklösterlichen Dienstherrn und Arbeitgebern tritt nicht das Ordensmitglied, sondern der Ordensverband (Kloster, Provinz) in vertragliche Beziehung. Die kirchenrechtlichen Sachverhalte fordern also, daß sog. Arbeitseinkommen der Ordensleute steuerlich ihrem Verband zugerechnet werden.

2. TEIL

Die folgenden Darlegungen wollen prüfen, ob die kirchenrechtlichen Sachverhalte

AUSWIRKUNGEN IM BEREICH DES STAATLICHEN RECHTS

hinsichtlich der Lohn- bzw. Einkommensteuerpflicht der Ordensangehörigen haben. Solche Auswirkungen können nicht einfach mit dem Hinweis verneint werden, die Gelübdeablegung sei ein rein innerkirchlicher Akt, wirksam nur für den Bereich der Kirche, unwirksam im Bereich des Staates¹⁸⁾. Gewiß kommt der kirchliche Akt einer Gelübdeablegung nicht ohne weiteres im bürgerlichen Bereich zur Auswirkung, — an der ordensrechtlichen Gestaltung der Lebensverhältnisse aber, für die einzelne Ordensperson verpflichtend begründet durch die Gelübdeablegung, kann man in manchen Bereichen des staatlichen Rechts unmöglich vorübergehen, so vor allem im Steuer- und im Sozialversicherungsrecht¹⁹⁾. In der steuerrechtlichen Judikatur haben die beiden höchstrichterlichen Urteile des RFH vom 23. 12. 1940²⁰⁾ und des BFH vom 20. 3. 1953²¹⁾ solche Auswirkungen der Ordensgelübde im steuerlichen Bereich anerkannt, andere Urteile haben diese ganz oder teilweise in Abrede gestellt²²⁾. Ob man solche Auswirkungen im staatlichen Bereich anerkennen will oder nicht, resultiert weitgehend aus dem jeweiligen Stand des Verhältnisses von Staat und Kirche. Es ist daher durchaus denkbar, daß sich auch in der Judikatur diese Beurteilung wandelt. Darüber hinaus darf es doch als erstrebenswerter Fortschritt juristischen Denkens betrachtet werden, wenn ein und derselbe Sachverhalt (hier: der Status der Ordensperson) aus seinem Wurzelgrund (hier: dem kirchlichen Recht) erkannt und seine Auswirkung in den verschiedenen Gebieten des staatlichen Rechts nach einheitlicher Konzeption beurteilt werde.

Im einzelnen sei dazu gesagt:

¹⁸⁾ Utz M., Das Recht der katholischen Orden und Kongregationen in Bayern, Augsburg 1932, 139—144.

¹⁹⁾ Hanstein, a. a. O. 318—320

²⁰⁾ IV 35/39 Reichssteuerblatt 1941 324, Ordenskorrespondenz II, 1961, 104/06

²¹⁾ IV 249/52 Bundessteuerblatt 1953 III 118, Ordenskorrespondenz II, 1961, 112/15

²²⁾ RFH-Urteil vom 4. 3. 1931 VI A 882/29 Reichssteuerblatt 663;
RFH-Urteil vom 16. 3. 1932 IV A 2010/31 Reichssteuerblatt 497;
RFH-Urteil vom 11. 4. 1934 VIA 138/34 Reichssteuerblatt 615;
BFH-Urteil vom 9. 2. 1951 IV 347/50 Bundessteuerblatt 1951 III 73, Ordenskorrespondenz II, 1961, 106/12

I.

Die Erheblichkeit des kirchenrechtlichen Vertragsverhältnisses

A. Stillhart schreibt²³⁾: „Mag das staatliche Recht den Gelübden keine rechtlichen Wirkungen beilegen, so könnte doch der staatliche Richter an den tatsächlichen Verhältnissen, welche die Gelübde schaffen, nicht vorbeigehen.“ In gleicher Weise äußert G. Müller²⁴⁾: „Überhaupt gebietet der das gesamte bürgerliche Recht beherrschende Grundsatz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte bei den Orden m. E. zwingend die Berücksichtigung der vom Kirchenrecht her gestalteten Gegebenheiten.“ Aus diesem Grund ist oben (S. 144-146) das aus Profess oder Inkorporationsakt fließende kirchenrechtliche Vertragsverhältnis dargestellt worden. Gerade die im Steuerrecht gebotene wirtschaftliche Betrachtungsweise, die nicht darauf abstellt, ob ein wirtschaftlicher Sachverhalt nach bürgerlichem Recht formgerecht geschaffen wurde, sondern darauf, welches wirtschaftliche Ergebnis tatsächlich nach dem Willen der Beteiligten besteht,²⁵⁾ verbietet es, das dargelegte Vertragsverhältnis der Ordensperson als nicht existent zu betrachten. Nach W. Hartz ist „das Steuerrecht nicht berufen, auf die bürgerlich-rechtliche Gestaltung Einfluß zu nehmen. Es knüpft vielmehr an die Formen an, die die Beteiligten nach ihrem Willen geschaffen haben“²⁶⁾.

Nach Vorschrift des kirchlichen Ordensrechts und unter jeweiliger ausdrücklicher Normierung durch die besonderen Verbandssatzungen kann eine Ordensperson niemals durch Arbeitsleistung Lohnempfänger sein; sie erwirbt vielmehr für ihren Verband. Diesen Sachverhalt bejaht die Ordensperson und verpflichtet sich darauf in der Profess. Es wird keine Ordensperson geben, die behauptet, daß sie diesen Sachverhalt bei der Gelübdeablegung nicht gekannt hätte. Daran wird sie sogar noch in ganz besonderer Weise erinnert, wenn, wie heute in allen klösterlichen Verbänden, ihr vor der Gelübdeablegung ein ausdrücklicher Revers entsprechend can. 643 § 1 abgefordert wird, daß sie im Falle ihres Ausscheidens aus dem Verband keinerlei Forderung für irgendwelche während der Ordenszugehörigkeit geleisteten Dienste verlangen kann.

Es sei noch einmal betont: der Inhalt dieser vertraglichen Verpflichtung ist nicht primär vom Armutsgelübde (dem man als religiösem Akt die bürgerlich-rechtliche Erheblichkeit absprechen könnte), sondern von dem klösterlichen Vertragsverhältnis bestimmt (das nach bürgerlichem Recht

²³⁾ Die Rechtspersönlichkeit der klösterlichen Verbandsformen, Freiburg/Schweiz 1953, 173.

²⁴⁾ a. a. O. 12.

²⁵⁾ StAnpG § 5 Abs. 3.

²⁶⁾ Die Auslegung von Steuergesetzen, Herne 1957, 55.

wenigstens ein faktisches, wenn auch hinsichtlich der vermögensrechtlichen Wirkungen nicht ein formgerecht begründetes ist). Das ist oben S. 145 f. dargelegt worden.

Für das Steuerrecht ist diese Faktizität bedeutsam.

Wenn in diesem Zusammenhang im Urteil des Finanzgerichts Nürnberg vom 28. 10. 1960 (II 172—175/59) behauptet wird: „Daß im Klostersgelübde keine bürgerlich-rechtlich zu beachtende Abtretung aller künftigen Forderungen aus Arbeit liegt, ergibt sich auch aus folgendem: weigert sich der Ordensangehörige, der nach kirchlichem Recht erwerbsfähig bleibt, seinen Erwerb in Erfüllung seines Gelübdes dem Kloster zu überlassen, so erwarten ihn kirchliche Maßregelungen. Das Kloster hat jedoch gegen den Ordensangehörigen keinen bürgerlich-rechtlichen Anspruch auf die Überlassung seines Erwerbs. Deshalb kann die nach bürgerlichem Recht gegebene Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen künftige Forderungen rechtswirksam abzutreten, für den Streitfall keine von der Rechtsprechung des BFH abweichende Beurteilung rechtfertigen“, — so liegt hier eine *metabasis eis allo genos* vor: das Steuerrecht und die steuerrechtliche Judikatur bestehen ja auf der ihnen eigentümlichen Betrachtungsweise; der BFH erklärt im Urteil vom 9. 2. 1951, daß der gleiche Sachverhalt in verschiedenen Rechtsgebieten möglicherweise verschieden zu beurteilen sei: also ist es auch keineswegs überzeugend, wenn das Finanzgericht Nürnberg behauptet: so etwas sei steuerrechtlich nicht möglich, weil es zivilprozessual oder strafprozessual nicht geltend gemacht werden könnte. Im übrigen wäre erst einmal zu prüfen, ob ein Ordensverband seine Ansprüche gegen ein Mitglied, das rechtswidrig Einkünfte, die dem Verband gebühren, für sich behält, nicht auch erfolgreich vor dem staatlichen Gericht geltend machen könnte. Praktisch wird es nicht soweit kommen, weil der klösterliche Verband sein pflichtvergessenes Glied sofort aus der einkünftetragenden Stellung abberufen und sich wegen der kurzfristigen Hinterziehung kaum an den staatlichen Richter wenden würde, zumal kirchliche Strafmaßnahmen zur Verfügung stehen.

Wir sind auf Grund unserer Darlegungen oben S. 145–153 überzeugt, daß auf jeden Fall im Steuerrecht — bei der gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise — als Inhalt des durch die Profeß geschehenen Vertragsabschlusses anerkannt werden muß: Die Ordensperson übergibt sich ihrem Verband in voller Anerkenntnis der diesem eigentümlichen Ordnung; dazu aber gehört, daß ihr nur mehr ein Anspruch auf Lebensunterhalt verbleibt (siehe S. 154 f.), jedoch keinerlei Anspruch auf Arbeitsentgelt; jede Tätigkeit der Ordensperson kann materiellwertlich nur mehr für ihren Verband fruchtbar werden. Unmittelbar und ohne Zession des Ordensmitgliedes fließen daher alle Arbeitseinkünfte dem Verband zu. Das muß steuerrechtlich genau so anerkannt werden wie die Situation eines Arbeitnehmers (z. B. Last-

wagenführers), der von seinem Arbeitgeber (z. B. Transportunternehmer) zur Arbeitsleistung bei einem Auftraggeber geschickt wird: der Arbeitnehmer hat nur Ansprüche an seinen Arbeitgeber, nicht an den Auftraggeber.

II.

Die Verbindlichkeit der kirchlichen Autonomie im staatlichen Bereich

In diesem Zusammenhang legt es sich auch nahe, auf die verfassungs- und konkordatsmäßig gesicherte Autonomie der Kirche im staatlichen Bereich zu verweisen; denn die klösterliche Lebensordnung erwächst ja schließlich aus dieser Autonomie.

Daß das Selbstbestimmungsrecht staatlicherseits anerkannt ist, ergibt sich aus Art. 140 des Bonner Grundgesetzes, welcher die Bestimmungen der Art. 136, 137, 138, 139, 141 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 übernimmt. Damit ist Art. 137 Abs. 3 der Weimarer Verfassung Bestandteil des Grundgesetzes:

„Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.“

In entsprechender Weise bestimmt Art. 1 Abs. 2 des Reichskonkordats vom 20. Juli 1933:

„(Das Deutsche Reich) anerkennt das Recht der katholischen Kirche innerhalb der Grenzen des für alle geltenden Gesetzes ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten und im Rahmen ihrer Zuständigkeit für ihre Mitglieder bindende Gesetze und Anordnungen zu erlassen.“

Hinsichtlich der Ordensleute bestimmt Art. 15 Abs. 1 des Reichskonkordats:

„Orden und religiöse Genossenschaften unterliegen... in der Ordnung ihrer Angelegenheiten... keiner besonderen Beschränkung.“

Nach Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Konkordats vom 29. März 1924 gilt:

„Orden und religiöse Kongregationen... unterliegen von seiten des Staates keiner Einschränkung... bezüglich der Lebensweise nach ihren kirchlich genehmigten Regeln.“

Es ist klar, daß „Autonomie der Kirche“ zunächst nur besagt: in ihrem inneren Bereich handelt die Kirche selbständig, unabhängig vom Staat. Der Kirche wird das selbständige Ordnen und Verwalten ihrer Angelegenheiten eingeräumt: „Ordnen“ bedeutet, daß die Kirche abstrakte Normen im Bereich ihrer eigenen Angelegenheiten aufzustellen berechtigt ist; „Verwalten“ bedeutet, daß die Kirche gemäß die-

sen Normen im konkreten Einzelfall zu handeln berechtigt ist²⁷⁾). Wenn das Reichskonkordat die deutschen verfassungsrechtlichen Normen übernimmt und mit dem Zusatz versieht: „und im Rahmen ihrer Zuständigkeit für ihre Mitglieder bindende Gesetze und Anordnungen zu erlassen“, so ist damit nur näherhin ausgesprochen, was nach deutschem Verfassungsrecht bereits in Geltung ist. Damit ist der Kirche Unabhängigkeit und Eigenständigkeit in der Festlegung ihrer Ordnung gewährleistet. „Kraft ihres Selbstbestimmungsrechtes, das heute in Westdeutschland auf einem Verhältnis von Kirche und Staat ruht, das nicht mehr als ein System der ‚hinkenden Trennung‘ (Ulrich Stutz für die Weimarer Zeit) und der restierenden Kirchenhoheit erscheint, sondern auf einer Nebenordnung von Staat und Kirche und einer Anerkennung der eigenständigen Autorität der Kirchen und ihrer Teilnahme am öffentlichen Leben beruht, ist das innere Leben der Kirche der staatlichen Aufsicht und Jurisdiktion entzogen“²⁸⁾). Schon in der Zeit, als unmittelbar nach Inkrafttreten der Weimarer Verfassung überwiegend an einer Kirchenhoheit des Staates festgehalten wurde — eine seit 1945 überwundene Auffassung des Verhältnisses von Staat und Kirche —, hat das Reichsgericht im Urteil vom 26. 10. 1921 erklärt:

„Indem diese Vorschrift den Religionsgesellschaften das Recht verleiht, ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten, nimmt sie dem Staat zwar nicht die aus der Kirchenhoheit fließenden Hoheitsrechte, verbietet ihm aber jeden Eingriff in die eigentliche Kirchenverwaltung“²⁹⁾.

Im Urteil vom 18. 2. 1954 legt der BGH dar:

„Die Kirchen sind . . . nicht wie andere öffentliche Körperschaften dem Staat eingegliedert. Der Staat geht vielmehr von ihrer Unabhängigkeit und Eigenständigkeit aus, überläßt ihnen, sich in Freiheit und Selbstbestimmung ihre eigene Grundordnung — die kirchliche Verfassung — zu geben, und beschränkt sich darauf, diese Verfassung anzuerkennen. Demnach bestimmt die Kirche für den Staat verbindlich, was kraft innerkirchlichen Verfassungsrechts Rechtens ist“³⁰⁾.

In gleicher Weise hat der BGH im Urteil vom 17. 12. 1956 festgestellt:

„Mit der Garantierung der Autonomie der Kirche hat der Staat ihre Eigenständigkeit und grundsätzliche Unabhängigkeit

²⁷⁾ Süsterhenn A. — Schäfer H., Kommentar der Verfassung von Rheinland-Pfalz, Koblenz 1950, 197 f.

²⁸⁾ U. Scheuner, Die Nachprüfung kirchlicher Rechtshandlung durch staatliche Gerichte, in: Zeitschrift für Evangelisches Kirchenrecht 3 1953/54 357.

²⁹⁾ Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Gr. V, Berlin 1957, 118.

³⁰⁾ Neue Juristische Wochenschrift 7 1954 1285.

vom Staat und damit die Befugnis der Kirchen, ihre eigenen Angelegenheiten selbständig und eigenverantwortlich zu regeln, anerkannt" ³¹⁾.

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß die Ordnung des kirchlichen Ordenswesens Gegenstand der kirchlichen Autonomie ist ³²⁾.

Die aus dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht geschaffene klösterliche Lebensordnung ist ohne eine gewisse Ausstrahlung auf den bürgerlichen Bereich nicht denkbar. Im Bereich des staatlichen Rechts wird sich daher immer wieder die Frage stellen, ob diese primär innerkirchliche Ordnung beachtlich oder unbeachtlich sei. Im Steuerrecht jedenfalls dürfte die sachgerechte Beurteilung des Tatbestandes immer erfordern, daß an der mit dem kirchlichen Gesetz vorgegebenen Sachverhaltsregelung nicht vorübergegangen werde; sonst beruht die Regelung auf Fiktionen und Vermutungen, zu denen kein Anlaß ist, weil der wahre Sachverhalt auf der Hand liegt. Wir schneiden hier nicht, wie das Finanzgericht im Urteil vom 28. 10. 1960 S. 18, die Frage an, ob die kirchenrechtlichen Bestimmungen „den staatlichen Gesetzgeber, die Verwaltungsbehörden und die Gerichte binden“. Wir erinnern nur wieder daran, daß für das Steuerrecht ja der wirkliche Tatbestand, mag dieser gesetz- oder sogar sittenwidrig sein ³³⁾, maßgeblich ist. Warum sollte man denn, um zur richtigen Erkenntnis zu kommen, die ordensrechtliche Normierung ignorieren, nachdem in unseren Klöstern gemäß dieser Normierung doch auch gelebt und gehandelt wird?

III.

Zum Urteil des RFH vom 23. 12. 1940 (IV 35/39)

Beim Urteil des RFH vom 23. 12. 1940 handelt es sich um das einzige richtige Urteil, dem im Ergebnis vom ordensrechtlichen Standpunkt aus voll zugestimmt werden kann. Wir sagen ausdrücklich: „im Ergebnis“, weil gegen die Urteilsbegründung freilich Einwendungen bestehen. Wir wissen, daß sowohl der heutige BFH als auch die Rechtsvertreter mancher Ordensverbände diesem Urteil die Anerkennung verweigert haben. Wer aber das kirchliche Ordensrecht auch für die steuerliche Beurteilung beachtet wissen und sich nicht damit abfinden will, daß

³¹⁾ Zeitschrift für Evangelisches Kirchenrecht 5 1956 427.

³²⁾ Im vorliegenden Zusammenhang dürfte es nicht von Bedeutung sein, daß das kirchliche Selbstbestimmungsrecht in die „Schranken des für alle geltenden Gesetzes“ gewiesen ist. Zum Sinn dieser Formel sei verwiesen auf das Urteil des BGH vom 17. 12. 1956, in: Zeitschrift für Evangelisches Kirchenrecht 5 1956 427 f.

³³⁾ StAnpG § 5 Abs. 2.

die Beurteilung von Orden und Ordensleuten im kirchlichen und im staatlichen Bereich sich widersprechen, kann dem Ergebnis dieses Urteils die Zustimmung nicht versagen. Denn hier ist richtig erkannt und gewürdigt, was gemäß can. 580 § 2 und can. 594 § 2 kirchliche Bestimmung ist: „Entgelte, die Dritte für die Arbeitsleistung von Ordensangehörigen zahlen, sind nicht den Ordensangehörigen, sondern unmittelbar dem Orden zuzurechnen. Das ergibt sich auch aus dem die Ordensangehörigen bindenden Gelübde der Armut...“ Ebenso ist hier richtig erkannt, was dem Gesetzgeber und den Richtern so vielfältig entgangen ist: daß nämlich ein wesentlicher Unterschied sein muß in der Beurteilung von Ordensleuten einerseits und der Beurteilung von Diakonissen und Rote-Kreuz-Schwestern andererseits: „Die grundlegenden Verhältnisse liegen bei diesen anders als bei den Orden und Kongregationen.“ Nichts ist richtiger als das! Ministerialrat Dr. Kratz, der im Hintergrund als Inaugurator dieses Urteils steht³⁴⁾, war sicherlich kein Freund der Klöster; aber Unkenntnis des Ordensrechts darf man ihm nicht vorwerfen.

Was wir in der Begründung des Urteils vom 23. 12. 1940 ablehnen, ist dieser scheinbar wissenschaftliche „Theorien“-Unsinn. Das Urteil stützt sich, wie gesagt, auf den zitierten Artikel von Ministerialrat Dr. Kratz, wo hinsichtlich der Orden von „Einheitstheorie“, „Familientheorie“, „Organtheorie“ und „Filialtheorie“ die Rede ist.

Schließlich muß heute genauso wie in der nationalsozialistischen Zeit gemäß dem heute wie damals geltenden Steuer-Anpassungsgesetz nach Tatbeständen, nicht nach Theorien besteuert werden. In der nationalsozialistischen Zeit hat man zu Theorien gegriffen, um zu Ergebnissen zu kommen, welche den klösterlichen Verbänden abträglich sind. Dr. Kratz hat das in erster Linie getan mit seiner Einheitstheorie, auch mit seiner Familientheorie, die ihn zu falscher Beurteilung der Schwesternmitgiften und des persönlichen Vermögens der Ordensleute — aus sehr durchsichtigen Gründen — geführt und zu der juristischen Stilblüte verleitet hat, eine Ordensfamilie sei „wie eine körperschaftliche Rentnerfamilie zu beurteilen“. Der RFH hätte daher besser daran getan, den Begriff der „Familientheorie“ überhaupt nicht in sein Urteil zu übernehmen, zumal er für die Entscheidung belanglos war und die richterliche Unabhängigkeit mit der Übernahme der Ideologie eines maßgeblichen Verwaltungsmannes in Zwielficht geriet. Dies alles aber liegt am Rande. Wesentlich ist, daß das Urteil in seinem Ergebnis den ordensrechtlichen Sachverhalten entspricht. Noch richtiger wäre es gewesen, wenn die Zurechnung der

³⁴⁾ Vgl. seinen Aufsatz: „Grundsätzliches zur Besteuerung geistlicher Orden und Kongregationen“, in: Deutsche Steuer-Zeitung XXIX 1940 217—222.

„Arbeitseinkünfte“ an den klösterlichen Verband nicht aus dem Gelübde der Armut, sondern aus dem ordensrechtlichen Vertragsverhältnis abgeleitet worden wäre. Statt von „Familientheorie“ zu sprechen, wäre besser von einem familienartigen oder familienähnlichen Verhältnis, welches innerhalb der klösterlichen Gemeinschaft besteht, gesprochen worden; can. 594 § 1 und 2 enthalten die gesetzliche Festlegung dessen, was wir uns unter dem familienartigen Verhältnis vorstellen.

IV.

Zum Urteil des BFH vom 9. 2. 1951 (IV 347/50 S)

Dieses Urteil macht sich nun wieder die Anschauungsweise des früheren RFH, ausgesprochen im Urteil vom 16. März 1932³⁵⁾, zu eigen. Dies geht so weit, daß das alte Argument, gewonnen aus dem Vergleich zwischen Weltgeistlichen und Ordensgeistlichen, wieder verwendet wird: gleichartige Tätigkeit verlange gleichmäßige Behandlung. Dies überzeugt nicht, weil bei gleichartiger Tätigkeit und gleichartiger Bezahlung immer noch der wesentliche Unterschied verbleibt, daß der Anspruch auf Entgelt beim Weltgeistlichen diesem selber, beim Ordensgeistlichen aber nur dessen Verband zusteht. Dem Urteil des BFH vom 9. 2. 1951 kann aber insbesondere deswegen nicht zugestimmt werden, weil es — einem unsachgemäßen Sachvortrag der Beschwerdeführerin folgend — das Urteil des RFH vom 23. 12. 1940 damit abtat, daß die hier entwickelte Familientheorie aus einer nationalsozialistischen Auslegung der Steuergesetze erwachsen sei, was nach Militärregierungsgesetz Nr. 1 Art. III und Kontrollratsgesetz Nr. 12 vom 11. 2. 1946 Art. 1 nicht mehr zulässig sei. Wir haben oben S. 162 f. dargelegt, daß das Ergebnis dieses Urteils nicht aus der von Ministerialrat Dr. Kratz entwickelten Familientheorie, sondern aus der richtigen Erkenntnis der ordensrechtlichen Sachverhalte erwachsen ist. Der BFH hat außerdem, ebenso wie der RFH im Jahre 1932, § 310 BGB für anwendbar gehalten, wonach die durch die Profeß geschehene Abtretung künftigen Arbeitseinkommens an den klösterlichen Verband als Übertragung künftigen Vermögens nichtig sei. Dies erscheint zunächst auf Grund von StAnpG § 5 Abs. 3 unwichtig und läßt jedenfalls die Tatsache unbeachtet, daß man nach geltender Rechtsprechung auch künftige Forderungen abtreten könne. Uns erscheint zunächst fragwürdig, warum die Abtretung künftigen Arbeitseinkommens identisch sein soll mit der Abtretung künftigen Vermögens (was nach § 310 BGB nichtig ist). Wir bedauern, daß das Urteil des RFH vom 16. 3. 1932, dem der BFH im Urteil vom 9. 2. 1951 durchaus gefolgt ist, sich auf eine schiefe Darstellung von P. Th. Grentrop im Artikel „Orden und Kongregationen“ 5.

³⁵⁾ Archiv für kath. Kirchenrecht 112 1932 654—658; auch Reichssteuerblatt 1932 497.

Aufl. des Staatslexikons der Görres-Gesellschaft (Freiburg 1929 Bd. 3 S. 1734) berufen kann.

Dem Urteil des BFH vom 9. 2. 1951 muß entschieden widersprochen werden, da die für die wirtschaftliche Betrachtungsweise unabweisbare Tatsache, daß das kirchliche Ordensrecht in can. 580 § 2 alle persönlichen Arbeitseinkünfte der Ordensleute negiert und diese dem Verband zufallen läßt, völlig ignoriert ist.

V.

Zum Urteil des BFH vom 19. 12. 1951 (IV 388/51 U)

Vom Standpunkt des Ordensrechts bestehen gegen dieses Urteil ernste Einwendungen. Wenn es bereits in der zweiten Zeile der Urteilsausfertigung³⁶⁾ heißt, daß P. A. Koch Alleinerbe des verstorbenen Ordenspriesters Joseph Ettl sei, dann ist schon diese Feststellung unrichtig, denn der Jesuitenpater Anton Koch als Feierlich-Professe ist nach kirchlichem Recht eigentums- und daher auch erbunfähig; bestenfalls ist er Repräsentant einer klösterlichen juristischen Persönlichkeit, für welche der Ordenspriester Joseph Ettl gemäß can. 582 erworben (so nach kirchlichem Recht) oder die laut Testament des verstorbenen Ordenspriesters Joseph Ettl als dessen Alleinerbe eingesetzt worden ist (so nach staatlichem Recht). Die Logik aber dieses Urteils überzeugt überhaupt nicht: auf der einen Seite muß dieses Urteil wegen des Urteils des BFH vom 9. 2. 1951 so tun, als ob steuerrechtlich durch die Profießablegung keinerlei Wirkung ausgelöst sei, auf der anderen Seite aber wird behauptet: „Einem Ordensangehörigen kann der Abzug von Sonderausgaben (Ausgaben zur Förderung kirchlicher Zwecke) im Rahmen des Höchstbetrages nicht deshalb versagt werden, weil er die Ausgaben in Erfüllung seines Ordensgelübdes leistet.“

Hinsichtlich der Einkünfte also gilt die Profießbindung des P. Ettl als unbeachtlich, — hinsichtlich der Spendenleistung desselben aber gilt die Profießbindung als beachtlich. Es liegt auf der Hand, daß diese Lösung nicht richtig sein kann.

VI.

Zum Urteil des BFH vom 20. 3. 1953 (IV 249/52 U)

Dieses Urteil hat zum Gegenstand die Frage, wem die Einkünfte einer Klosterfrau aus Grundvermögen, sowie deren Leibrente, zuzurechnen seien, der Ordensfrau oder ihrem klösterlichen Verband. Gemäß unseren Darlegungen oben S. 146 f. fallen ordensrechtlich derartige Einkünfte der Ordensperson persönlich zu (im Gegensatz zu den Arbeitserträgen). Man würde deshalb auch ein Urteil erwarten, welches diese Einkünfte

³⁶⁾ die uns in Abschrift vorliegt; im Auszug veröffentlicht im Arch. f. kKR 125 1951 447 f.

der Ordensfrau zurechnet und die Abtretung der Einkünfte an ihren klösterlichen Verband als Einkommensverwendung erklärte. So hätte das Urteil auch ausfallen müssen, wenn der im Urteil des BFH vom 9. 2. 1951 festgehaltene Grundsatz, daß das innerklösterliche Vertragsverhältnis steuerrechtlich unbeachtlich sei, auch hier festgehalten worden wäre.

Nun ist das Urteil aber gegenteilig ausgefallen: diese persönlichen Einkünfte der Ordensfrau werden ihrem Verband zugerechnet, weil die Klosterfrau entsprechend ihrem ordensrechtlichen Vertragsverhältnis, näherhin normiert durch den Codex Iuris Canonici und die Konstitutionen ihrer Genossenschaft, Verwaltung und Nutznießung ihrer Einkünfte ihrer klösterlichen Genossenschaft übertragen hat. Dabei ist ausdrücklich gesagt, daß ein Nießbrauch des klösterlichen Verbandes in zivilrechtlich gültiger Weise zwar nicht begründet sei, die zivilrechtliche Betrachtungsweise jedoch aus den bekannten Gründen für das Steuerrecht nicht entscheidend sei.

Das Urteil ist zu begrüßen, weil es einen ordensrechtlichen Tatbestand zur Grundlage seiner Entscheidung macht.

Nur erhebt sich die Frage, warum der ebenso unbestreitbare Tatbestand, daß eine Ordensperson niemals Arbeitseinkommen haben kann, steuerrechtlich nicht zu würdigen ist, wie der BFH am 9. 2. 1951 erklärt hat. Wenn der BFH ausführt, das Urteil von 1951 gestatte keine Schlüsse auf die Beurteilung des Sachverhalts von 1953, so könnte man das noch hinnehmen. Aber man muß doch sagen, daß die Grundsätze des Urteils von 1953 umgekehrt zu einer anderen Entscheidung führen müßten, als der BFH sie 1951 gefällt hat. Denn das Urteil von 1953 ist von einer neuen grundsätzlichen Haltung bestimmt: Der in der Profeßablegung von einer Ordensperson bekundete Vertragswille wird steuerrechtlich wirksam betrachtet. Gerade das aber war es, was der BFH vorher im Urteil vom 9. 2. 1951 verneint hat.

Abschließend ist noch zu bemerken: richtig sagt der BFH im Urteil vom 20. 3. 1953, daß aus dem Gelübde der Armut auf eine „Verwaltung und Nutznießung am Arbeitslohn nicht geschlossen werden könne“. Man muß aber ergänzen: aus der Gelübdeablegung als solcher jedoch ist auf eine, ein für allemal geschehene Abtretung künftiger Forderungen aus Arbeitsleistung an den klösterlichen Verband zu schließen.

VII.

Zum Urteil des Finanzgerichts Nürnberg vom 28. 10. 1960 (II 172—175/59)

Nach den bisherigen Ausführungen braucht an dieser Stelle nur gesagt werden, daß dieses Urteil auf einer unzulässigen Umdeutung des abgeschlossenen Werkvertrags in Einzeldienstverträge beruht. Eben-

so eigenwillig, aber sachlich unbegründet ist die Behauptung, der diesem Urteil zugrunde liegende Sachverhalt sei dem Sachverhalt gleichzuachten, in welchem das Urteil des BFH vom 9. 2. 1951 ergangen ist. So weit kann man in der Typisierung von Tatbeständen denn doch nicht gehen: es ist ja doch ein Unterschied für die zivilrechtliche Betrachtungsweise, ob ein klösterlicher Verband das Deputat von 29 Wochenstunden übernimmt, um diese Leistung durch verschiedene Ordensmitglieder erbringen zu lassen, oder ob ein klösterlicher Verband ein Mitglied als Pfarrer oder Kurat dem Bischof zur Verfügung stellt. Gewiß besteht für die ordensrechtliche Betrachtungsweise kein Unterschied. Diese aber hat das Finanzgericht Nürnberg sich ja nicht zu eigen gemacht. Darum lag angesichts des Tatbestandes für das Finanzgericht Nürnberg keine Veranlassung vor, sich bei seiner Entscheidung an das erwähnte BFH-Urteil gebunden zu glauben.

Schluß

Klöster sind Rechtsgebilde ganz eigener, ja, innerhalb des staatlichen Bereiches sogar einmaliger Art, die sich in die typisierende Normierung, wie sie staatlichen Gesetzen eigentümlich sein muß, kaum adäquat einordnen lassen. Im Steuerrecht führt dies zu Fehlansätzen verschiedenster Art, wozu wir u. a. die Beurteilung von Ordenspersonen als Arbeitnehmer in unselbständiger Stellung rechnen.

Wenn dem auf dem Weg der Gesetzgebung oder der Verordnung nicht zu begegnen ist, dann muß die Hoffnung eben auf die Rechtssprechung gesetzt werden. Dies setzt freilich voraus, daß die klösterlichen Verbände sich jeweils mit dem richtigen Sachvortrag an das Gericht wenden. Uns scheint schon hier die Wurzel mancher unbefriedigenden gerichtlichen Entscheidung zu liegen. Auch in ihrem „Leben in der Welt“ müssen die Klöster sich von der kirchenrechtlichen Ordnung geprägt wissen. Wo sie im staatlichen Raum Rechte geltend machen, kann dies nur mit der Argumentation geschehen, die in voller Übereinstimmung mit Wesen und Eigenart des Ordensstandes ist. Der Staat seinerseits muß hinsichtlich der Klöster deren kirchenrechtliche Ordnung als präexistent anerkennen. Das entspricht jedenfalls im heutigen Staat dem Verhältnis, in welchem er zu den Kirchen steht.

Im Steuerrecht hat der oberste Finanzhof vor und nach 1945 (nämlich 1940 und 1953) die steuerrechtliche Beachtlichkeit der mit der Ordensprofeß bekundeten Willensäußerung einer Ordensperson anerkannt. Es blieb freilich bei diesen zwei Urteilen. Deren zentrale Konzeption ist: Profeß ist Willenskundgabe, welche wirtschaftliche Ergebnisse zeitigt, die steuerrechtlich beachtlich sind. Diese Konzeption aber darf nicht vereinzelt, sondern muß konsequent gestaltend sein.